

# SANKTIONEN ERHALTEN

Befristung des Widerrufs erlaubt Verstöße gegen Informationspflichten ohne Folgen

## **Ausgangslage: Widerrufsrecht soll automatisch erlöschen**

Der Gesetzentwurf sieht ein automatisches Erlöschen des Widerrufsrechts bei Immobiliendarlehen nach einem Jahr und 14 Tagen vor, auch dann, wenn der Darlehensgeber seinen Informationspflichten nicht nachgekommen ist. Bislang gilt: Verträge, bei denen falsch informiert wurde, können bis zur Richtigstellung der Information widerrufen werden.

## **Schlussfolgerungen: Sanktionsrecht wird ausgehebelt**

Verbraucher können die Eigenschaften eines Immobilienkredites ohne vollständige Information nicht vollständig bewerten. Da es sich um langfristige Verträge handelt, können fehlerhafte und unterlassene Informationen bei einer Beschränkung des Widerrufsrechts nach einem Jahr und 14 Tagen sanktionsfrei bleiben, obwohl die Verträge fünf bis zehn Jahre oder sogar länger laufen. Wenn Verbraucher Fehler nicht binnen des ersten Jahres bemerken, bleiben sie demzufolge trotz Pflichtverstößen des Anbieters an den Vertrag gebunden.

### **1. Einschränkung des Widerrufsrechts ist überflüssig**

Die Kreditwirtschaft hat nach den bisherigen Erkenntnissen der Verbraucherzentralen in den Jahren von 2002 bis 2010 beim Widerrufsrecht viele Fehler bei der Belehrung gemacht. Zahlreiche Belehrungsmängel wurden festgestellt, die vom Bundesgerichtshof als eindeutig fehlerhaft bezeichnet wurden.

Gleichzeitig gab es aber auch fehlerfreie Belehrungen. Seit 2010 sind sogar nahezu alle Belehrungen korrekt, seit die Wichtigkeit richtiger Belehrungen klar erkannt wurde. Es ist also keinesfalls unmöglich, richtig zu belehren.

Eine Einschränkung ist auch überflüssig, weil bei Fehlern kein „ewiges“ Widerrufsrecht entstehen muss. Anbieter, die Fehler feststellen, können nachbelehren und binnen eines Monats Rechtssicherheit herstellen, ohne dass Verbraucher auf schwerwiegende Fehler nicht mehr reagieren könnten.

### **2. Einschränkung des Widerrufsrechts ist schädlich**

Dass in Folge der Fehler derzeit viele Verbraucher von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, die Anbieter diese Folgen fürchten und mittlerweile richtig belehren, belegt die Wirksamkeit der Sanktionsfolge. Schließlich ist es die Vorgabe aller verbraucherschützenden EU-Richtlinien, dass Sanktionen angemessen, wirksam und abschreckend sein müssen (hier Art. 38 der RL 2014/17/EU). Die Bundesregierung argumentiert, es gäbe weitere spezielle Sanktionsfolgen, die auch bei Wegfall des Widerrufsrechts noch blieben. Nur gelten diese Regelungen lediglich für bestimmte Arten von Fehlern. Wenn etwa der Effektivzins zu niedrig ausgewiesen wird, müssen die Vertragszinsen nach

unten korrigiert werden, bis der Effektivzinssatz zutrifft. Diese Regeln korrigieren mehr den Inhalt des Vertrages und lösen Widersprüche auf, als dass von ihnen eine abschreckende Wirkung ausgeht und Anbieter dazu angehalten werden, von Anfang an sorgfältig und richtig zu informieren.

Selbst der Regierungsentwurf räumt in seiner Begründung ein, dass mit dem Wegfall des Widerrufs nicht für jede Form von Pflichtverletzung ein Sanktionsrecht besteht. Zur Not bestünde bei den Lücken immer noch ein Klagerecht, um so gestellt zu werden, als wenn man rechtzeitig widerrufen hätte. Diesen komplizierten und eher theoretischen Ansatz wird in der Praxis kaum ein Verbraucher durchsetzen können und damit besteht auch kein Druck mehr für den Anbieter, Sorgfalt walten zu lassen, weil die Folgen eines Pflichtverstoßes dann zu vernachlässigen sind.

### **3. Eine solche Regelung hätte vor dem EuGH keinen Bestand**

Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an Sanktionen beim EU-Verbraucherkreditrecht begibt sich die Bundesrepublik mit der Beschneidung des Widerrufsrechts in Gefahr, vom EuGH korrigiert zu werden.

Erst 2014 hat der EuGH in die französische Verbraucherkreditgesetzgebung eingegriffen, weil er wirksame und abschreckende Sanktionen nicht feststellen konnte. (EuGH Urteil vom 27.03.2014, C-565/12, „Crédit Lyonnais Fall“)

Es reichte dort aus, dass eine andere Norm des französischen Zivilrechts der Wirkung einer Sanktion in bestimmten Situationen entgegenstehen konnte. Damit ist es umso wahrscheinlicher, dass in einem Rechtsstreit die Einschränkung des Widerrufsrechts als Sanktion in Deutschland ebenfalls als unzulässig verworfen wird, zumal wenn man sich hier sogar bewusst entscheidet, Pflichten aus der Wohnimmobilienkreditrichtlinie nicht mit wirksamen und abschreckenden Sanktionen zu belegen, sondern vorhandene Sanktionen, die diese Wirkung nachweislich haben, abzuschaffen.

#### **Forderung des vzbv: Keine zeitliche Höchstgrenze**

Eine zeitliche Höchstgrenze für das Widerrufsrecht sollte unterbleiben. Die bestehenden Regelungen garantieren eine wirksame Sanktion im Sinne der Richtlinienvorgabe.